

# VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE FONTANELLA

---

**Jahrgang 2023**

**Ausgegeben am 21.12.2023**

---

## **2. Verordnung: Festsetzung und Einhebung einer Gästetaxe (Taxordnung)**

---

### **VERORDNUNG ÜBER DIE FESTSETZUNG UND EINHEBUNG EINER GÄSTETAXE (TAXORDNUNG)**

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Fontanella vom 19.12.2023 wird gemäß § 13 Abs. 1 und 2 Tourismusgesetz, LGBL.Nr. 86/1997, in der Fassung LGBL.Nr. 79/2017, in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Z. 6 Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017), BGBl. I Nr. 116/2016, verordnet:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Die Gemeinde Fontanella hebt gemäß den Bestimmungen des Tourismusgesetzes, LGBL.Nr. 86/1997 idgF, zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für Einrichtungen und Maßnahmen zur Förderung des Tourismus eine Gästetaxe ein.

#### **§ 2**

##### **Höhe der Gästetaxe**

(1) Die Höhe der Taxe beträgt einheitlich bei Nächtigungen in Hotels, Gaststätten, Pensionen, Gruppenunterkünften und Wochenendhäusern pro Gast und Nächtigung EUR 2,70.

#### **§ 3**

##### **Abgabepflicht**

(1) Abgabepflichtig sind alle Gäste, die im Gemeindegebiet nächtigen und nicht gemäß § 4 von der Abgabepflicht befreit sind.

#### **§ 4**

##### **Befreiungen von der Gästetaxe**

(1) Von der Entrichtung der Gästetaxe sind befreit:

- a) Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Schüler, die wegen des Schulbesuchs außerhalb ihres ordentlichen Wohnsitzes aufhalten;
- b) Personen, deren ununterbrochener Aufenthalt mindestens drei Wochen dauert und ausschließlich der unmittelbaren Berufstätigkeit dient;
- c) Patienten in Krankenhäusern;
- d) Personen die bei dem im Gemeindegebiet ansässigen anderen Ehepartner, eingetragenen Partner oder einem Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, einem Geschwisterkind oder einer Person zu der sie noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert sind, unentgeltlich nächtigen;
- e) Gäste nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von drei Monaten;
- f) In der Taxeverordnung aus sozialen oder kulturellen Gründen ausgenommene weitere Personenkreise.

(2) Die Befreiungsgründe sind vom Abgabenschuldner oder vom Unterkunftgeber auf Verlangen nachzuweisen.

§ 5

**Fälligkeit und Entrichtung**

- (1) Die Gästetaxe ist am letzten Aufenthaltstag des Gastes fällig.
- (2) Der Unterkunftgeber ist verpflichtet, die Gästetaxe vom Abgabenschuldern einzuheben und haftet für die Erfüllung der Abgabepflicht.
- (3) Unterkunftgeber ist, wer als Inhaber einer Gewerbeberechtigung in dem von ihm geführten Gewerbebetrieb, wer sonst in seinen Räumen oder wer gegen Entgelt als Verfügungsberechtigter über ein zum Campieren verwendetes Grundstück Gäste beherbergt.
- (4) Mangels eines Unterkunftgebers ist die Gästetaxe bei Fälligkeit vom Abgabenschuldner selbst an die Gemeinde abzuführen.

§ 6

**Abgabenverfahren**

Sofern in der Taxordnung keine näheren Bestimmungen über die Bemessung und Einhebung der Gästetaxe enthalten sind, finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961 idgF Anwendung.

§ 7

**Kontrolle**

- (1) Abgabenschuldern und Unterkunftgeber haben gemäß den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung den zuständigen oder vom Bürgermeister ermächtigten Organen der Gemeinde alle zur Ermittlung der Abgabepflicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die zuständigen oder vom Bürgermeister ermächtigten Organe der Gemeinde sind berechtigt, zur Überprüfung der Erfüllung der Abgabepflicht die Grundstücke und zur Vermietung angebotenen, nicht belegten Räume der Unterkunft zu betreten und in die Bücher und Aufzeichnungen der Unterkunftgeber Einsicht zu nehmen.

§ 8

Die Unterkunftgeber haben ihren Gästen auf Verlangen Einsicht in die Taxordnung zu gewähren.

§ 9

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.05.2024 in Kraft.  
Alle früher erlassenen Gästetaxeverordnungen der Gemeinde Fontanella werden mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft gesetzt.

**Der Bürgermeister:**

W e n e r   K o n z e t t